

## Erklärung zum Unterwasseranstrich ( Antifouling )

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifouling, die Tributylzinn ( TBT ) enthalten, bei Schiffen unter 25m Länge nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar.

Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstriches. Die jährliche Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes ist die Vorbedingung zur Einnahme des Liegeplatzes. Liegt das Formblatt dem Hafengebietebetreiber bis zum \_\_\_\_\_ nicht vor, wird der Liegeplatz neu vergeben.

1. Der Bootseigner versichert, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifouling oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.
2. Dem Bootseigner ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifouling Trennprimern zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein ( z.B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes).
3. Der Bootseigner macht zu seiner Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Saison / Jahr: \_\_\_\_\_

Bootseigner: \_\_\_\_\_

Bootsname : \_\_\_\_\_

Unterwasserfarbe : \_\_\_\_\_

4. Der Bootseigner versichert, dass er Erkundigungen eingeholt hat, dass die Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
5. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der Hafengebietebetreiber diese Erklärung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.
6. Dem Bootseigner ist bekannt, dass er schadensersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Fall ist der Liegeplatzvertrag ungültig, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der Bootseigner verpflichtet sich für den Fall, dass ein Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung festgestellt wird, für die er Verantwortung trägt, zu einer Vertragsstrafe in Höhe von DM 5.000. Der Hafengebietebetreiber behält sich vor, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Der Bootseigner verpflichtet sich, alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.

Ort/ Datum

Unterschrift Bootseigner

Unterschrift Hafengebietebetreiber